

ENTWURF (auf Ausschuss-Ebene geeinte Fassung vor GWK-Umlauf, Stand 20.1.2026)

Bund-Länder-Vereinbarung gem. Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über die befristete Förderung von Maßnahmen zur Modernisierung und Sanierung der baulich-technischen Infrastruktur von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen

Präambel

Auf Grundlage von Artikel 143h des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 beschlossen. Den Ländern stehen daraus 100 Milliarden Euro für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung. Darüber hinaus gewährt der Bund den Ländern als Kompensation für die Mindereinnahmen aus dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland in den Jahren 2026 bis 2029 aus dem SVIK insgesamt vier Milliarden Euro, die für Investitionen in den Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur eingesetzt werden können.

Die Mittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung werden als Finanzhilfen nach Artikel 104b GG auf Grundlage einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Die Mittel für die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur werden nach Artikel 91b Absatz 1 GG auf Grundlage dieser Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Damit wollen Bund und Länder die durch das Sondervermögen temporär bestehenden Möglichkeiten nutzen, um mit einer gemeinsamen Initiative Dynamik im Hochschulbau zu entfalten sowie gezielte Impulse in der Wissenschaftsinfrastruktur zu setzen.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen daher, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 143h Absatz 1 GG eine befristete Förderung zur Unterstützung der Länder in deren originärer Aufgabe, eine zukunftsgerechte, innovative und nachhaltige Infrastruktur an den Hochschulen und landesfinanzierten Wissenschaftseinrichtungen bereitzustellen und entsprechende Maßnahmen zu beschleunigen. Hierdurch soll eine auch im internationalen Wettbewerb attraktive Infrastruktur gestärkt werden.

§ 1 Ziele

Ziel der Initiative ist die Beschleunigung und Stärkung von Maßnahmen der Länder zur Schaffung einer zukunftsgerechten, innovativen und nachhaltigen Infrastruktur an Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen. Die Länder können hierfür auch die Möglichkeiten nutzen, die ihnen durch ihren Anteil am SVIK gemäß Artikel 143h Absatz 2 GG zur Verfügung stehen. Zur weiteren Unterstützung stellt der Bund befristet zusätzliche Mittel bereit. Die Länder setzen diese Mittel zum Ausbau sowie zur Modernisierung und Sanierung

der baulich-technischen Infrastruktur an Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen ein. Sie ergreifen Maßnahmen, um relevante Verfahren zu beschleunigen und Umsetzungszeiträume zu verkürzen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Der Bund stellt den Ländern Mittel zur Durchführung von Maßnahmen zum Ausbau sowie zur Modernisierung und Sanierung der baulich-technischen Infrastruktur an Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen bereit. Die Investitionsvorhaben können sich auf neue oder laufende Baumaßnahmen einschließlich Sanierungsmaßnahmen an Hochschulen und an Wissenschaftseinrichtungen beziehen. Zu den infrastrukturfördernden Baumaßnahmen gehört die digitale Infrastruktur, sofern sie fest verbundener und nicht auflösbarer Bestandteil der baulichen Infrastruktur ist. Ebenfalls förderfähig ist die Ausstattung mit Großgeräten, wenn diese dem Errichtungs- bzw. Modernisierungszweck der Baumaßnahme dienen.

(2) Bei der Planung und Umsetzung der Modernisierungsmaßnahmen haben die Länder im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere der Klima- und Ressourcenschutz, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Reduzierung des Treibhausgases CO₂. Die Förderung kann zur Umsetzung entsprechender Baumaßnahmen verwendet werden.

§ 3 Finanzierung / Finanzbereitstellung, Umfang der Förderung und Verfahren

(1) Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2026 bis 2029 nach § 4 Absatz 1 SVIKG insgesamt Mittel in Höhe von 4 Milliarden Euro aus dem SVIK für den Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel in der Fassung, die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) normiert ist.

(2) Vorbehaltlich der Bereitstellung im jeweiligen Wirtschaftsplan werden den Ländern demnach in den Jahren 2026 bis 2029 für die genannten Förderbereiche folgende Gesamtjahresraten und insgesamt folgende Gesamtbeträge zur Verfügung gestellt:

Land	Gesamtbetrag für die Jahre 2026-2029 in Euro	Jährlicher Verfügungsrahmen in Euro
Baden-Württemberg	525.992.000	131.498.000
Bayern	628.092.000	157.023.000
Berlin	208.792.000	52.198.000
Brandenburg	119.968.000	29.992.000
Bremen	37.634.000	9.408.500
Hamburg	106.344.000	26.586.000
Hessen	297.494.000	74.373.500
Mecklenburg-Vorpommern	77.004.000	19.251.000
Niedersachsen	376.964.000	94.241.000
Nordrhein-Westfalen	843.824.000	210.956.000

Rheinland-Pfalz	193.828.000	48.457.000
Saarland	47.164.000	11.791.000
Sachsen	193.520.000	48.380.000
Sachsen-Anhalt	104.556.000	26.139.000
Schleswig-Holstein	137.232.000	34.308.000
Thüringen	101.592.000	25.398.000

(3) Eine zentrale Stelle jedes Landes teilt dem Bund ab 2026 auf eine gemeinsame Abfrage des BMFTR und BMBFSFJ jeweils bis zum 31.05. für das Folgejahr mit, in welcher Höhe das jeweilige Land die auf es entfallende Jahrestranche nach Absatz 2 im Förderbereich Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur einerseits und Ausbau der Kindertagesbetreuung andererseits plant einzusetzen. Die Meldung umfasst zugleich eine entsprechende Planung für die noch verbleibende Laufzeit der Förderung.

Für das Jahr 2026 erfolgt diese Meldung abweichend bis zum 31.03.2026.

Die jährliche Zuweisung der Mittel erfolgt nach Abstimmung zwischen den betroffenen Bundesressorts (BMFTR, BMBFSFJ) durch das zuständige Bundesressort auf Grundlage der jeweiligen Landesmeldung.

(4) Die einem Land für den Förderbereich Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur zugewiesenen, aber nicht abgerufenen Mittel können in den Folgejahren bis einschließlich 2030 – über die Jahrestranche nach Absatz 2 hinausgehend – für diesen Förderbereich nachveranschlagt werden, soweit ein entsprechender Wunsch des jeweiligen Landes rechtzeitig für die Berücksichtigung bei der jeweiligen Haushaltaufstellung verbindlich vorliegt.

(5) Die Mittel können nicht zur Finanzierung des jeweiligen Landesanteils für andere gemeinsame Förderungen von Bund und Ländern nach Artikel 91b Absatz 1 GG verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn andernfalls die Maßnahme aus der anderen gemeinsamen Förderung von Bund und Ländern nach Artikel 91b Absatz 1 GG nicht während der Laufzeit dieser Bund-Länder-Vereinbarung umgesetzt werden kann und es sich bei dieser Maßnahme um eine Investition in die baulich-technische Infrastruktur von Hochschulen oder Wissenschaftseinrichtungen handelt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalls unter Berücksichtigung von Absatz 6 und das Darlegen gegenüber dem Bund obliegt den Ländern.

(6) Die Mittel des Sondervermögens ermöglichen eine Realisierung von Vorhaben, die die Länder ohne die Bundesförderung während der Laufzeit der Bund-Länder-Vereinbarung nicht umgesetzt hätten, und bewirken damit einen zusätzlichen Investitionsschub.

§ 4 Mittelzuweisungen durch den Bund

(1) Der Bund weist die von ihm gemäß § 3 für den Förderbereich Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur zur Verfügung gestellten Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Mittel sind zweckgebunden gemäß § 2. Die Länder rufen die jährliche Zuweisung bedarfsgerecht ab.

(2) Die Länder belegen dem Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Rahmen der Berichtspflicht nach § 6. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach § 44 Bundeshaushaltssordnung/Landeshaushaltssordnung an Dritte, zum Beispiel Hochschulen, weitergegeben werden. Die Länder dürfen aus Bundesmitteln keine Rücklagen bilden.

(3) Das Land prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Zuweisung der Bundesmittel ist dem Bund zu erstatten, soweit die Förderung durch das jeweilige Land nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

(4) Der zuständige Landesrechnungshof ist der des jeweiligen Landes; er unterrichtet den Bundesrechnungshof, dessen Rechte nach § 91 der Bundeshaushaltssordnung unberührt bleiben.

§ 5 Vorhabenauswahl

Die Länder wählen die Vorhaben aus, die auf Grundlage dieser Vereinbarung durch Bundesmittel finanziert werden. Die Länder stellen die Gesamtfinanzierung der Vorhaben sicher.

§ 6 Berichtspflichten und Nachweise

(1) Die Länder berichten dem fachlich zuständigen Bundesressort jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres über die Auswahl der Vorhaben und die Verwendung der Mittel des Vorjahres und belegen, dass durch die Bundesmittel ein zusätzlicher Investitionsschub erzielt wurde.

(2) Das Büro der GWK führt die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusammen, der veröffentlicht wird. Der Gesamtbericht besteht aus der Summe der Einzelberichte und enthält keine darüberhinausgehenden Informationen.

§ 7 Evaluation

Jedes Land führt im Rahmen des Berichts nach § 6 für das Jahr 2029 außerdem auf, welche Maßnahmen in der Laufzeit des Programms ergriffen wurden, um Verfahren im Hochschulbau (einschließlich Sanierung) zu beschleunigen und Umsetzungszeiträume zu verkürzen. Das Land legt dar, inwiefern sich die getroffenen Maßnahmen bewährt haben und ggf. ausgeweitet werden.

Die GWK berät im Jahr 2030 über den Gesamtbericht für das Jahr 2029. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten sollen hier auch Beschleunigungsvorschläge und länderspezifische *Best Practices* von Vorhaben im Hochschulbau mitbetrachtet werden.

§ 8 Laufzeit und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird bis zum 31.12.2030 geschlossen (ohne Auswirkungen auf die nachgelagerte Berichterstattung gemäß § 6) und tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GKW-Abkommens in Kraft.

ENTWURF